

Gebühren-Ordnung im Bauwesen

Gestützt auf Art. 96 Abs. 3 Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden erlässt die Gemeindeversammlung vom 15.04.2011 folgende Gebührenordnung:

Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde, für die nachfolgende Gebühren vorgesehen sind. Gebührenpflicht

Dienstleistungen, für welche die Gebühren-Ordnung keinen Gebührenansatz vorsieht, sind bei deren Festsetzung nach Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen.

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind mit dem Vermerk «Gebührenfrei» zu versehen.

Art. 2

Nebst den festgesetzten Gebühren sind auch eventuelle durch das betreffende Geschäft entstandene besondere Aufwendungen und Auslagen zu vergüten. Besondere Aufwendungen/
Auslagen

Art. 3

Baubewilligungsgebühren, Behandlungs- und Dienstleistungskosten:
Die Baubewilligungsgebühr umfasst: Gebühren/Kosten
a) Bauten

- Prüfung des Baugesuches
- Baupublikation
- Baupolizeiliche Kontrollen wie:
 - Kontrolle Baugespann
 - Rohbau- und Schlussabnahme
 - Abnahme des Kanalisationsanschlusses
 - Abnahme des Wasserleitungsanschlusses
 - Abnahme Schutzraumarmierung/Schutzraumeinrichtung

Die Baubewilligungsgebühr beträgt:

- a) Bei Neubauten 2‰ des Neuwertes der amtlichen Schätzung (**2‰, mind. Fr. 100.-**). Erhöht sich infolge baulicher Veränderungen (Umbauten Erweiterungen etc.) die Neuwertschätzung der Gebäudeversicherungsanstalt, so ist der dadurch bedingte Mehrwert beitragspflichtig.
Diese Gebühr wird nach erfolgter Schätzung unter Anrechnung der provisorisch Gebühr erhoben. Die provisorische Gebühr wird bei der Erteilung der Baubewilligung gemäss Berechnung der Baukosten, 2‰, mind. Fr. 100.-, festgelegt.
Kleinere Um- und Anbauten usw. **Fr. 50 – 300.-**
- b) Für Gebäude oder deren Teile und Annexbauten wie Schwimmbäder, Holzschuppen, etc. sowie Anlagen (Tiefbauten etc.), falls das betreffende Objekt nicht Gegenstand der amtlichen Schätzung ist, gemäss Berechnung **der Baukosten (2‰, mind. Fr. 100.-)**.
- c) Baubewilligungen im Meldeverfahren gem. Art. 40 Abs. 1 Ziff. 2- 22 KRVO und Art. 50 Abs.1 Ziff1.-2 KRVO **Fr. 30.-**

Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ohne Wertsteigerung im Sinne von Art.40 Abs. 1 Ziff. 1 sind **gebührenfrei**.
- d) Für abgelehnte Baugesuche:
50 % der Baubewilligungsgebühr gemäss b), **mindestens Fr. 100.-**

- e) Für behandelte, zurückgezogene Baugesuche:
50 % der Baubewilligungsgebühr gemäss b), **mindestens Fr. 100.-**
- f) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:
10 % der Baubewilligungsgebühr gemäss b), **mindestens Fr. 100.-**
- g) Für Zusatzbewilligungen bei geänderten oder erweiterten Baugesuchen:
nach Aufwand, **mindestens Fr. 100.-**
- h) Für Vorentscheide gemäss Art. 41 KRVO:
nach Aufwand, **mindestens Fr. 50.-**

Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.

Art. 4

Mehraufwendungen und Augenscheine, die infolge Eingabe ungenügender Gesuchunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen werden nach Aufwand berechnet.

b) Besondere Aufwendungen

Art. 5

Folgende Gebühren werden nach Aufwand berechnet (**mind. Fr. 50.-**):

d) übrige Gebühren

- a) Reverse und Vereinbarungen, die im Grundbuch einzutragen sind.
- b) Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch den Gemeindevorstand.
- c) Kontrolle Energienachweis

Art. 6

Die Datenerhebung für die Nachführung des Wasser- und Abwasserleitungskatasters (Einmessung bei Neuanschlüssen) erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Vermessungs- und/oder Ingenieurbüros. Die Kosten werden der Eigentümerschaft durch die Vermessungs- und/oder Ingenieurbüros nach Aufwand direkt verrechnet.

Nachführung Leitungskataster

Art. 7

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers; ausgenommen Gestaltungsberatungen gemäss Art. 8 Abs. 4 Baugesetz).

Gutachten

Art. 8

Der Abgeltungsbetrag wird durch das Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Graubünden festgelegt und in Rechnung gestellt.

Abgeltung Schutzräume

Art. 9

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere Kosten werden mit der Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Fälligkeit

Art. 10

Diese Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 15.04.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden anderen Erlasse aufgehoben.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident
Hans Andrea Fontana



Der Gemeindeganzlist
Silvio Kunfermann